

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consonya Softwareentwicklungs- und Consulting GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der *Consonya Softwareentwicklungs- und Consulting GmbH* (in der Folge kurz *Consonya* genannt) in der jeweils aktuellen Fassung setzen sich zum Ziel, die Geschäftsbeziehungen zwischen Consonya und Ihren Kunden, Auftraggebern und Partnern (in der Folge kurz *Auftraggeber* genannt) verbindlich und zur beiderseitigen Zufriedenheit zu regeln.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen die Grundlage jeder geschäftlichen Beziehung zwischen Consonya und ihren Auftraggebern dar. Die Kenntnisnahme und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von den Auftraggebern mit einem Auftrag an Consonya bestätigt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nach einmaliger Vereinbarung auch für die Zukunft, selbst wenn später nicht mehr ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Sämtliche Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich mit schriftlicher Bestätigung durch Consonya wirksam.

Verweise des Auftraggebers auf die Geltung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von Consonya nicht automatisch anerkannt und können somit nicht automatisch zur Grundlage einer Geschäftsbeziehung zwischen Consonya und ihrem Auftraggeber werden.

Bedingungen des Auftraggebers, die entweder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen oder sonstige Abweichungen von selbigen bzw. Erweiterungen derselben darstellen, bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch Consonya, andernfalls werden sie nicht anerkannt.

§ 2 Angebot und Auftrag

Sofern nicht schriftlich Abweichendes im jeweiligen Angebotstext vermerkt ist, sind Angebote der

Consonya für 4 Wochen ab Angebotsdatum verbindlich gültig. Hiervon ausgenommen sind offensichtliche Kalkulationsirrtümer, die eines Ersatzes des fehlerhaften Angebots bedürfen.

Sämtliche Angebotsunterlagen dürfen ohne Zustimmung durch Consonya weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie sowohl vom Auftraggeber als auch von Consonya schriftlich bestätigt wurden. Ein kostenloser Rücktritt seitens des Auftraggebers ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, sofern nicht schriftlich im Auftragstext Abweichendes vermerkt ist.

Wird die Erbringung einer Leistung auf Verlangen des Auftraggebers vorzeitig unterbrochen oder abgebrochen oder werden Teile des Auftrags nachträglich widerrufen, so trägt der Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt bereits angefallenen Kosten. Außerdem ist Consonya berechtigt, zuzüglich noch eine Stornogebühr bis zu 25% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtauftrages zu verrechnen.

§ 3 Leistungsumfang, Preise und Rechnungslegung

Die Erbringung einer Leistung seitens Consonya erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber zeitgerecht und vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Sofern im Auftrag nicht schriftlich Abweichendes vermerkt ist, ist der Zeitpunkt, zu dem die Informationen zur reibungsfreien Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden müssen, unmittelbar nach Erteilung des Auftrags. Terminliche Verzögerungen hierbei gehen mit allen Konsequenzen zu Lasten des Auftraggebers. Dies betrifft alle vereinbarten Fertigstellungs- und Liefertermine ebenso wie eventuell dadurch entstehende zusätzliche Kosten. Consonya ist in diesem Fall berechtigt, ohne vorherige Rücksprache zusätzliche Kosten in der Höhe von maximal 20% des ursprünglichen Auftrags in Rechnung zu stellen.

Consonya erbringt Leistungen nach den Wünschen und Angaben des Auftraggebers. Begleitende Leistungen, wie z.B. Installation, Schulung oder Dokumentation gehören nur dann zum Lieferumfang, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche, die erst nach

der Erteilung des Auftrags geäußert werden, werden von Consonya nicht anerkannt, sondern bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, bzw. eines ergänzenden Auftrags. Auch die Prüfung der Machbarkeit solcher Wünsche erfolgt nicht automatisch kostenfrei.

Sofern nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, ist Consonya nicht verpflichtet, dem Auftraggeber interne Unterlagen (z.B. Quelltext von Software, Originale von Präsentationen etc.) zur Verfügung zu stellen, die nicht für die auftragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstandes vonnöten sind.

Spätere Pflege des erbrachten Leistungsgegenstands (z.B. Software) obliegt Consonya ausschließlich in dem Falle, als ein gesonderter Wartungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und Consonya abgeschlossen wurde.

Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen und die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die durch den Auftraggeber zu verantworten sind, werden dem Auftraggeber gesondert entsprechend des aktuellen Tagessatzes in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass am erbrachten Leistungsgegenstand (z.B. Software) nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen vom Auftraggeber oder von Dritten gemacht wurden und somit der Leistungsgegenstand nicht mehr in seiner durch Consonya gelieferten Form vorliegt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass vom Leistungsgegenstand benötigte Softwarekomponenten (z.B. Software-Bibliotheken) beim Auftraggeber durch Computerviren oder ähnliches verändert wurden oder andere als die vereinbarten Versionen installiert wurden (z.B. Beta-Versionen).

Alle von Consonya genannten Preise für die Erbringung einer vereinbarten Leistung verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, in € und exklusive Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Verrechnung wird die dann gültige Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

Sofern nicht anders vereinbart, sind Reisespesen außerhalb des Großraums Graz, die zur Durchführung des Auftrags nötig sind, vom Auftraggeber gesondert nach Rücksprache zu vergüten. Spesen für Reisezeiten werden nach dem halben aktuellen Tagessatz abgerechnet. Für Reisen mit dem PKW kommt das aktuell gültige amtliche Kilometergeld zu Anwendung, alle Kosten für sonstige Verkehrsmittel (Flug, Bahn, Taxi, etc.), sowie Übernachtungen

(Einzelzimmer in einem Hotel der gehobenen Mittelklasse) werden nach Aufwand verrechnet.

Leistungen, die hinsichtlich ihres Umfangs und/oder Inhalts nicht vom Angebot abgedeckt sind, werden als Zusatzleistungen gesondert nach aktuellem Tagessatz in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Informationen durch den Auftraggeber unvollständig oder nicht in geeigneter Form vorgelegt werden (z.B. nicht strukturiert, nicht elektronisch, etc.), dass zusätzlicher Mehraufwand für Recherche-Dienstleistungen zur für die Erbringung der Leistung nötigen Vervollständigung der Informationen entsteht, etc.

Consonya behält sich, sofern nicht im Auftrag explizit anders vermerkt, folgende Rechnungslegung vor: 25% der Angebotssumme bei Beauftragung, 35% nach Meldung der Fertigstellung, sowie 40% nach erfolgter Abnahme des Projekts durch den Auftraggeber. Als Zahlungsziel ohne Abzug gelten 14 Tage nach Rechnungsdatum, sofern nicht anders vereinbart.

Leistungen, die aufgrund besonderer Umstände des Auftrages oder auch durch den Auftraggeber verantwortet, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Consonya (werktags Mo.-Fr. 09:00-17:00 Uhr) erbracht wurden, werden mit einem entsprechenden Zuschlag verrechnet. Hierbei gilt ein Zuschlag zum normalen Stundensatz von 50% für Leistungen, die an Werktagen zwischen 06:00-09:00 Uhr und zwischen 17:00-22:00 Uhr erbracht werden. Für Leistungen, die Werktags von 22:00-06:00 Uhr erbracht werden gilt ein Nachtzuschlag von 100% zum normalen Stundensatz. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 06:00-22:00 erbracht werden, gilt generell ein Zuschlag von 100% zum normalen Stundensatz. Für Leistungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 22:00-06:00 erbracht werden, gilt ein Nachtzuschlag von 150% zum normalen Stundensatz.

Wird Consonya eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt, die eine akute Gefährdung der Bezahlung von offenen Verbindlichkeiten oder in unmittelbarer Zukunft entstehenden Forderungen befürchten lässt, so behält sich Consonya das Recht zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Rechnungen vor.

§ 4 Abnahme

Sofern nicht vertraglich anders festgelegt, hat die Abnahme von Zwischen- und Endprodukten gemäß Auftrag innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung zu erfolgen.

Die Abnahme der erbrachten Leistung erfolgt bei der Erstellung von Software üblicherweise in Form eines gemeinsamen Abnahmetests zwischen Auftraggeber und Consonya, dem die Anforderungsbeschreibung der zu erbringenden Leistung zugrunde liegt. Über diese Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Bei der Abnahme gefundene Mängel werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und innerhalb eines definierten Zeitraumes behoben.

Wesentliche Mängel, also solche, die dazu führen, dass der Echtbetrieb nicht begonnen werden kann, führen zu einer Ablehnung der aktuellen Abnahme und einer neuerlichen Abnahme nach deren Behebung.

Unwesentliche Mängel, also solche, die den Echtbetrieb nicht maßgeblich einschränken oder behindern, führen zu einer vorbehaltlichen Abnahme, also einer von Consonya garantierten Behebung innerhalb eines gewissen Zeitraums. Unwesentliche Mängel sind nicht als Ablehnungsgrund für eine Abnahme zulässig.

Lässt der Auftraggeber die gesetzte Abnahmefrist von 10 Werktagen ungenutzt verstreichen, so gilt die gelieferte Leistung mit Verstreichen dieser Frist automatisch als abgenommen.

Wird die gelieferte Leistung bereits vor einer erfolgten Abnahme durch den Auftraggeber im Echtbetrieb eingesetzt, so gilt dieser Einsatz ebenfalls als Kriterium für eine erfolgte Abnahme.

§ 5 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug fällig gestellter Rechnungen ist Consonya berechtigt, dem Auftraggeber den vollständigen damit zusammenhängenden Aufwand sowie Verzugszinsen von 10% p.a. in Rechnung zu stellen. Eine vorangehende Mahnung ist dafür nicht nötig. Außerdem ist Consonya bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, alle Leistungen ihm gegenüber bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags auszusetzen und für noch zu erbringende Leistungen Vorauszahlung zu verlangen.

Weiters ist Consonya im Fall des Zahlungsverzuges nach erfolgter Mahnung des Auftraggebers und Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wie in § 6 geregelt.

§ 6 Rücktritt

Consonya ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe von einem bestehenden Vertrag mit sofortiger Wirkung, ohne Mahnung oder Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Solche wichtigen Gründe liegen insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Wenn der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung und nach Ablauf einer gemäß § 5 gesetzten Nachfrist ganz oder teilweise in Verzug ist.
- Wenn der Auftraggeber gegen eine wichtige Bestimmung des Vertrages oder der AGB verstößt.
- Wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- Wenn der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Consonya den Vertrag nicht oder nicht in derselben Art und Weise abgeschlossen hätte.
- Wenn es zu Behinderungen der Leistungserbringung durch besondere Umstände kommt, die nicht nachweislich von Consonya vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden. Hierzu zählen insbesondere Fälle von höherer Gewalt, unvorhersehbare Ereignisse und Hindernisse, Betriebsstörungen oder zwingend vorgeschriebene Auflagen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt waren.

Weitere Gründe für die Berechtigung zum sofortigen Rücktritt durch Consonya finden sich aus systematischen Gründen beispielhaft an mehreren Stellen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Tritt Consonya aus Gründen, die am Auftraggeber liegen von einem Vertrag zurück, so ist Consonya berechtigt, alle bis dorthin erbrachten Leistungen zuzüglich einer Vertragsstrafe von 25% des noch nicht abgerechneten Gesamtvertragswertes in Rechnung zu

stellen. Zu einer allfälligen Aufrechnung dieser Summe mit Gegenforderungen gegenüber Consonya ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit solche Gegenansprüche zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig festgestellt oder von beiden Parteien schriftlich außer Streit gestellt wurden.

Die im vorangehenden Absatz beschriebenen Folgen gelten auch für den Fall, dass der Auftraggeber aus Gründen, die nicht durch Consonya zu verantworten sind, vom Vertrag zurücktritt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Consonya behält sich das ausschließliche Eigentum an sämtlichen Leistungen bis zu deren vertragsgemäßen, vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

Es liegt im Falle der Leistungserbringung in Form von Software Mängelfreiheit vor, wenn die Software auf den im Auftrag vermerkten, genau definierten Systemkonfigurationen die Anforderungen erfüllt, die an sie gestellt werden. Sollte die Systemkonfiguration von der angegebenen abweichen, so kann dies zu Fehlfunktionen der Software führen, die nicht der Gewährleistung durch Consonya unterliegen.

Basis für die Anerkennung von Mängeln durch Consonya ist die in der abgenommenen Leistungsbeschreibung definierte Funktionalität und die Reproduzierbarkeit des Mangels, also die Möglichkeit den Mangel gezielt herbeiführen und wiederholen zu können. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erbrachte Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf Fehler zu untersuchen und sämtliche gefundene Mängel unverzüglich – bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Gewährleistungsansprüche – an Consonya zu melden. Die Bekanntgabe des Mangels hat detailliert zu erfolgen, sodass der Mangel erstens erkennbar und zweitens reproduzierbar ist (z.B. auch durch Screenshots).

Sind Mängel bei einem Teil der durch Consonya erbrachten Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur den vom Mangel betroffenen Teil und nicht automatisch die Gesamtleistung als mangelhaft beanstanden.

Die Behebung von Mängeln zieht eine neuerliche Gewährleistungsfrist ausschließlich für den durch die Gewährleistungsfrist betroffenen Mangel nach sich, nicht jedoch für die gesamte Leistung.

Die Gewährleistung gilt ausschließlich für Software, die von Consonya erstellt wurde, nicht für eventuell verwendete Software Dritter auf deren Basis die Software aufbaut. Dies gilt auch für verwendete Softwarebibliotheken.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber Consonya ist die vollständige Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung durch Consonya vom Auftraggeber oder von Dritten Änderungen jedweder Form an der gelieferten Software oder der Installation derselben vorgenommen werden.

Im Fall, dass Hardware zum Lieferumfang durch Consonya gehört, gelten für diese gesondert die jeweiligen Fristen und Bedingungen der einzelnen Hardwarehersteller.

Prinzipiell ist die Haftung von Consonya für vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, sofern nicht vertraglich oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einzelnen Punkten Gegenteiliges vermerkt ist, sofern der Auftraggeber Consonya nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Für atypische Schäden, also solche, die im Normalfall nicht vorhersehbar sind, haftet Consonya ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz. Die Haftung für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen, durch Consonya ist generell ausgeschlossen.

Die Höhe eines allfälligen Schadenersatzanspruchs gegenüber Consonya ist außer im Falle des Vorliegens von Vorsatz und sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, mit der Höhe des vereinbarten Vertragsentgelts limitiert.

Die Haftung in Form der Gewährleistung beschränkt sich auf das gelieferte Produkt. Consonya haftet nicht für eventuelle Systemausfälle. Consonya haftet ebenfalls nicht für Datenverlust und/oder Schäden, die durch einen Fehler in der Folge entstehen können. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.

Consonya haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Einsatz oder unsachgemäße

Bedienung, geänderte Systemkomponenten, etc. hervorgerufen werden.

Consonya haftet nicht für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können. Zu diesen zumutbaren Maßnahmen zählen insbesondere Programm- und Datensicherung, sowie ausreichende Produktkenntnis bzw. Produktschulung des Anwenders.

Im Falle jeder, wie auch immer gearteten, Weitergabe der erbrachten Leistung durch den Auftraggeber an Dritte, treffen allfällige Gewährleistungsansprüche ausschließlich den Auftraggeber. Es ist diesem untersagt, den Dritten wegen allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche an Consonya zu verweisen.

§ 9 Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr eines allfälligen Liefergegenstandes, z.B. auf dem Postweg, gehen mit dem Abgang der Lieferung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

§ 10 Aufbewahrungspflicht

Alle Unterlagen (Manuskripte, Datenträger, Entwürfe, etc.), die der Auftraggeber Consonya zur Auftragserfüllung zur Verfügung gestellt hat, werden von Consonya noch 8 Wochen nach Abnahme der Leistungserbringung aufbewahrt. Werden diese Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vom Auftraggeber zurückverlangt, so ist Consonya berechtigt, die Unterlagen formlos von sich aus an den Auftraggeber zu retournieren oder auch zu vernichten. Aus einer solchen Vernichtung nach Ablauf der Frist entstehen dem Auftraggeber keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber Consonya.

§ 11 Mitteilungen

Sofern per E-Mail kommuniziert wird, gilt die unbeschränkte rechtliche Wirksamkeit der auf diesem Weg übermittelten Willenserklärungen vom Auftraggeber und von Consonya als anerkannt. Dazu muss eine solche E-Mail den Namen und die E-Mail Adresse des Absenders, sowie Datum und Uhrzeit des Sendens beinhalten. Eine solcherart zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Ausgeschlossen von dieser rechtlichen Wirksamkeit sind E-Mails, in denen wichtige Vertragsdetails, wie z.B. eine Kündigung oder

Auflösung des Vertrages übermittelt werden. Diese wichtigen Mitteilungen bedürfen der Papierform.

Die Vertraulichkeit von Daten, die unverschlüsselt über das Internet geschickt werden, ist nicht gewährleistet. Streng vertrauliche Daten müssen daher entweder nach vorheriger Absprache entsprechend verschlüsselt oder in Papierform übermittelt werden.

§ 12 Training und Beratung

Consonya erbringt nicht nur Leistungen, die in Form von Software oder Hardware an den Auftraggeber ausgeliefert werden können, sondern zu den Leistungen gehören auch Review, Training, Coaching und Beratung. Aufträge für solche Leistungen unterliegen grundsätzlich denselben Regeln, wie Aufträge zur Entwicklung von Software. Die einzige Ausnahme hierbei stellt ein spezielles Rücktrittsrecht des Auftraggebers eines Trainings, Coachings oder Reviews (in der Folge als *Workshop* bezeichnet) dar: Der Auftraggeber kann in diesem Fall bis zu 10 Werktagen vor Beginn des ersten Workshop-Tages kostenfrei den Vertrag schriftlich (auch per E-Mail) stornieren. Im Zeitraum zwischen 10 und 3 Werktagen wird eine Stornogebühr von 15% des gesamten Vertragswertes fällig, danach eine Stornogebühr von 30%.

Workshops können durch höhere Gewalt, z.B. aufgrund kurzfristiger Erkrankung des Trainers, kurzfristig abgesagt werden. In diesem Fall wird ein Ersatztermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt angeboten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers an Consonya werden in diesem Fall nicht anerkannt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Sofern nicht vertraglich anders geregelt vereinbaren die Vertragspartner die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechts ohne Berücksichtigung jeweiliger Kollisions- und Verweisungsbestimmungen. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt das österreichische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Für sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung stehenden Streitigkeiten vereinbaren beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz. Erfüllungsort ist Graz.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte aus welchem Grund auch immer eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen. Allenfalls unwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

Grambach, September 2007